



Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 24.06.2026
Öffentlich einsehbar bis: 24.06.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000005926

Publizierende Stelle
Gemeinde Wohlen bei Bern - Abteilung Bau und Planung, Hauptstrasse 26, 3033 Wohlen b. Bern

Baugesuch – Hofenstrasse 65a, Wohlen bei Bern

Baupublikation
Hofenstrasse 65a

Bauherrschaft
Christoph Koch

Bauherrschaft
Sibyl Mercier Koch

Projektverfasser
Patrick Thurston Filmproduktion
CHE-107.672.632
Oele 1
3325 Hettiswil b. Hindelbank

Adresse des Bauprojekts
Hofenstrasse 63
3032 Hinterkappelen

Koordinaten
2594209.340 / 1201867.430

Parzelle
6229

Zone
Lärmempfindlichkeitsstufe II, Gewässerschutzbereich üB, UeO 10 Uferschutzplanung
Wohlensee, Wohnzone 1-geschossig

Gewässerschutz
Die häuslichen Abwässer werden in die Gemeindekanalisation mit Anschluss an die ARA
Hinterkappelen abgeleitet.

Hinweise
Näherbaurechte zu den Parzellen Nr. 3502 und 2269 liegen vor.
Wasserbaupolizeibewilligung, Art. 48 WBG

Ausnahmen

Unterschreiten des Strassenabstandes, Art. 80 SG, Bauen innerhalb Gewässerraumes, Art. 41c GSchV

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die Einsprachefrist läuft **bis und mit 24.07.2026**. Die Baugesuchsunterlagen liegen bei der Abteilung Bau und Planung der Gemeinde Wohlen während den Öffnungszeiten sowie elektronisch in eBau auf. Es wird auf die Gesuchsakten sowie auf die Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich (im Doppel). Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeinde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Baugesetz, BauG).

Allfällige Kollektiveinsprachen oder vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur gültig, wenn die Person oder die Personengruppe angegeben ist, welche die Einsprechergruppe rechtsgültig zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 BauG: Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Bau und Planung Wohlen

Kontaktstelle

Gemeinde Wohlen bei Bern - Abteilung Bau und Planung
Hauptstrasse 26
3033 Wohlen b. Bern

Frist

Ablauf der Frist: 24.07.2026